

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
Beta Systems Software Aktiengesellschaft Berlin	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung	06.04.2009

Beta Systems Software Aktiengesellschaft

Berlin

Wertpapier-Kenn-Nummer: 522 440
ISIN: DE0005224406

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der

am Freitag, den 15. Mai 2009, 10:00 Uhr

im Ludwig-Erhard-Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung.

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Beta Systems Software AG zum 31. Dezember 2008, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Konzernlageberichts und Berichts über die Lage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches und dem zusammengefassten Bericht des Aufsichtsrats der Beta Systems Software Aktiengesellschaft über das Geschäftsjahr 2008**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Beta Systems Software AG in 10559 Berlin, Alt-Moabit 90 d, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.betasystems.de zum Download bereit. Sie werden Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Abschlussprüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts 2009 gemäß § 37w Abs. 5 i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin,

- a) zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen und
- b) zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts 2009 zu wählen, soweit eine freiwillige prüferische Durchsicht gemäß § 37w Abs. 5 i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG beschlossen werden sollte.

5. **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Beta Systems Software Aktiengesellschaft wird ermächtigt, bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals eigene Aktien zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt, also weder im Zeitpunkt des

Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung, mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- b) Die Ermächtigung gilt bis 14. November 2010.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
- d) Im Fall des Erwerbs der Aktien über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlussauktionskurs der Aktie der Beta Systems Software Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- e) Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes kann die Gesellschaft einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlussauktionskurs der Aktie der Beta Systems Software Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Überschreitet die Anzahl der zum Kauf angebotenen Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft die von der Gesellschaft vorgesehene Aktienzahl des öffentlichen Kaufangebots bzw. können im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, so erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien können vorgesehen werden. Das Andienungsrecht der Aktionäre kann insoweit ausgeschlossen beziehungsweise eingeschränkt werden.

Die Ermächtigung kann in Kombination der vorbezeichneten Erwerbsmöglichkeiten ausgenutzt werden.

- f) Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere den folgenden, zu verwenden und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre entsprechend auszuschließen:
- aa) Der Vorstand ist ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gemäß § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG). Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
 - bb) Die Veräußerung kann über die Börse erfolgen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.
 - cc) Die eigenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
 - dd) Die Aktien können ferner Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von gewerblichen Schutzrechten angeboten und/oder gewährt werden. Der Vorstand kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen.

- ee) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen.
- ff) Die eigenen Aktien können verwendet werden, um die Rechte von Inhabern von durch die Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen.
- g) Die vorstehende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien darf ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

6. **Beschlussfassung zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Einfügung eines neuen § 4 Abs. (8) in der Satzung**

Die Gesellschaft verfügt derzeit nicht über ein genehmigtes Kapital. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ein Genehmigtes Kapital 2009 zu schaffen und wie folgt zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 14. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von insgesamt bis zu 6.644.457 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 8.637.794,10 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das den Aktionären grundsätzlich im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) gewährt werden soll. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen;
 - soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden, die

Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt - und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung - und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Auf diese Begrenzung sind ferner diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken, Gebrauchsmustern oder hierauf gerichtete Lizenzen, sowie von urheberrechtlichen Nutzungsrechten oder sonstigen Sacheinlagen. Die Kapitalerhöhung darf 25 % des Grundkapitals nicht übersteigen - und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf den Betrag von 25 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden. Auf diese Begrenzung sind ferner diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt.

- b) Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- c) Es wird ein neues Genehmigtes Kapital 2009 geschaffen, indem ein neuer § 4 Abs. (8) in die Satzung eingefügt und wie folgt gefasst wird:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 14. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von insgesamt bis zu 6.644.457 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 8.637.794,10 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das den Aktionären grundsätzlich im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) gewährt werden soll. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden, die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt - und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung - und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Auf diese Begrenzung sind ferner diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken, Gebrauchsmustern oder hierauf gerichtete Lizenzen, sowie von urheberrechtlichen Nutzungsrechten oder sonstigen Sacheinlagen. Die Kapitalerhöhung darf 25 % des Grundkapitals nicht übersteigen - und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf den Betrag von 25 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden. Auf diese Begrenzung sind ferner diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. (1), (2), (8) der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

7. **Beschlussfassung zur Änderung von den §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 13 Abs. 3 der Satzung der Beta Systems Software AG durch mögliche bevorstehende Gesetzesänderungen im Rahmen der Verabschiedung des Aktionärsrechterichtlinie-Umsetzungsgesetzes**

Das Bundeskabinett hat am 05. November 2008 den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) beschlossen, das im Jahr 2009 in Kraft treten soll.

Durch das ARUG sollen unter anderem die gesetzlichen Fristen für die Einberufung und die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie die Regelungen zur Berechnung von Fristen und Terminen neu gefasst werden.

Wegen der Unwägbarkeiten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und im Hinblick auf mögliche spätere weitere Änderungen

halten Vorstand und Aufsichtsrat es für sinnvoll, die Satzung so zu ändern, dass künftig auf die „gesetzlich geltende Frist“ abzustellen ist.

Darüber hinaus soll das Formerfordernis für Vollmachten erleichtert werden. Die entsprechende Satzungsänderung erfolgt im Vorgriff auf die geplanten Änderungen durch das ARUG und soll schon jetzt beschlossen werden, um die ordentliche Hauptversammlung 2010 auf Grundlage des dann geltenden Rechts durchzuführen. Die Satzungsänderung soll jedoch nur dann ins Handelsregister eingetragen und damit wirksam werden, wenn das ARUG auch tatsächlich mit dem geplanten Inhalt in Kraft getreten ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der Beta Systems Software AG schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 12 Abs. 3 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

§ 12 Abs. 3 der Satzung lautet derzeit:

„(3) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich zur Hauptversammlung anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden.“

b) § 13 Abs. 2 und 4 der Satzung werden insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes rechtzeitig vor der Hauptversammlung vor Ablauf der hierzu bestimmten gesetzlichen Frist bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle anmelden.“

„(4) Für die Berechnung von Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückzurechnen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

§ 13 Abs. 2 und 4 der Satzung lauten derzeit:

„(2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre

berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle anmelden.“

„(4) Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt der letzte diesem Tage vorhergehende Werktag an die Stelle des nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Tages.“

c) § 16 Abs. 1 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sofern die Vollmacht nicht einer von § 135 AktG erfassten Person oder Institution erteilt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand zu bestimmenden und in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden.“

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Neufassung des § 16 Abs. 1 der Satzung nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn der § 134 Abs. 3 AktG in einer dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 5. November 2008 entsprechenden Fassung im Bundesgesetzblatt verkündet worden und in Kraft getreten ist.

§ 16 Abs. 1 der Satzung lautet derzeit:

„(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form, durch (Computer-)Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden. Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft einen Nachweis verlangen, der in schriftlicher Form zu erbringen ist.“

8. **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Beta Systems Software AG, Berlin, und der SI Software Innovation GmbH, Neustadt**

Anfang 2007 hat die Beta Systems Software AG 100 % der Geschäftsanteile an der SI Software Innovation GmbH, Neustadt, übernommen.

Die SI Software Innovation GmbH als abhängiges Unternehmen und die Beta Systems Software AG als herrschendes Unternehmen haben am 05.01.2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SI Software Innovation GmbH sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG.

Die Gesellschafterversammlung der SI Software Innovation GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch Beschluss vom 23.03.2009 zugestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Beta Systems Software AG schlagen vor zu beschließen:

Dem zwischen der SI Software Innovation GmbH, Neustadt, und der Beta Systems Software AG, Berlin abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 05.01.2009 wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

der Beta Systems Software AG, Alt-Moabit 90 d, 10559 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 38874 vertreten durch die Mitglieder des Vorstands Herrn Kamyar Niroumand und Herrn Gernot Sagl

und

der SI Software Innovation GmbH, Europastr. 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein für den Amtsgerichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße unter der HRB 42358, nachfolgend Tochtergesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Richard Racs und Herrn Harald Podzuweit

wird nachfolgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Leitung

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Beta Systems Software AG.

§ 2 Weisungsrecht

- (1) Die Beta Systems Software AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die erteilten Weisungen in angemessener und jederzeit zugänglicher Form bei beiden Vertragspartnern dokumentiert sind.
- (2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Beta Systems Software AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Beta Systems Software AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4 Verlustübernahme

- (3) Die Beta Systems Software AG ist entsprechend § 302 Abs.1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (4) Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2009.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Beta Systems Software AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll seine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.“

Der Vorstand der Beta Systems Software AG und die Geschäftsführung der SI Software Innovation GmbH haben gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Zu den Möglichkeiten der Aktionäre, diesen Bericht einzusehen, wird auf die Angaben im Abschnitt „Auslegung von Unterlagen“ verwiesen.

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu dem unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 71 Abs. (1) Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

„Der Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 14. November 2010 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot (Tenderverfahren) oder die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Adressaten des Angebots entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese anbieten möchten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl der Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote pro rata nach Beteiligungsquoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stückaktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll in allen Fällen eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit können namentlich die Erwerbsquote und/oder die Anzahl der vom einzelnen andienenden Aktionär zu erwerbenden Aktien kaufmännisch so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. In den vorgenannten Fällen ist der Ausschluss eines etwaigen weiter gehenden Andienungsrechts erforderlich und nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats aus den genannten Gründen gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung erfolgen können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Insoweit wird auf den Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 verwiesen.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung aus § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach dem zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 10 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von noch zu beschließenden Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw.

auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, wobei sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, auch Aktien gezielter an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben.

Die Ermächtigung, Dritten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von gewerblichen Schutzrechten anzubieten und/oder zu gewähren, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in einem geeigneten Fall einen solchen Vermögensgegenstand gegen Überlassung von Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft erwerben zu können. Der Vorstand möchte hierdurch zum einen in die Lage versetzt werden, verstärkt seine Strategie umzusetzen, Wachstum dort, wo dies aus eigener Kraft nicht oder nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit erreichbar erscheint, auch durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen zu erreichen. Zum anderen möchte er durch den sinnvollen Erwerb geistiger Schutzrechte dazu beitragen können, die Eigenentwicklungen der Softwareprodukte weiterhin effizient zu gestalten. Im Rahmen der Entwicklung stellt die Beta Systems Software AG vielfach selbstentwickelte Softwareprodukte her, die grundsätzlich frei von Schutzrechten Dritter sind. In einigen Fällen kann es aber auch wirtschaftlich sinnvoll oder auch rechtlich notwendig sein, sich durch Abschluss entsprechender Lizenzvereinbarungen zum Beispiel die Verwendung von Softwareprodukten und -verfahren, an denen Dritte Schutzrechte haben, zu sichern. Selbstentwickelte Softwareprodukte werden entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten geschützt. Hierzu ist jeweils der Ausschluss des Bezugsrechts notwendige Voraussetzung. Die vorgesehene Ermächtigung schafft die Voraussetzungen für den Vorstand, bei einer sich bietenden Gelegenheit schnell und flexibel mit Zustimmung des Aufsichtsrats handeln und eigene Aktien der Gesellschaft einsetzen zu können.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- und/oder Optionsanleihen, die auf der Grundlage einer von der Hauptversammlung noch zu beschließenden Ermächtigung ausgegeben werden, verwendet werden können. Die Verwendung eigener Aktien für die Bedienung solcher Rechte bietet für die Aktionäre und die Gesellschaft den Vorteil, dass das Grundkapital nicht erhöht werden muss, und eine Verwässerung der Beteiligungsquote der Aktionäre vermieden wird. Für die Gesellschaft ist die Verwendung eigener Aktien von Vorteil, da eine Zulassung neuer Aktien nicht erforderlich ist, da die eigenen Aktien bereits zum Handel zugelassen sind. Hierdurch können Kosten gespart und die Ausübung von Bezugsrechten auch in zeitlicher Hinsicht verkürzt und vereinfacht werden.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebote an alle Aktionäre zugunsten von Inhabern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Dabei wird die vom Gesetzgeber für das Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms vorgeschriebene Begrenzung auf 10% des bei Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals nicht überschritten.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Entsprechend § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderliche Satzungsänderung hinsichtlich der sich durch die Einziehung veränderten Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Eine Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien ist üblich und zweckmäßig, wenn sich herausstellt, dass die Gesellschaft die eigenen Aktien auf Dauer nicht veräußern kann oder will. Dadurch wird es der Gesellschaft erlaubt, auf geänderte Kapitalmarktsituationen und Bedürfnisse der eigenen Finanzierung angemessen und flexibel zu reagieren.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu dem unter Tagesordnungspunkt 6 vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Abs. (2) Satz 2, 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

„Der vorgeschlagene Beschluss zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2009 sieht grundsätzlich vor, die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Er enthält aber auch die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von noch zu beschließenden Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder von noch zu beschließenden mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

Zudem soll das Bezugsrecht für das Genehmigte Kapital 2009 ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 10 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage

versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt dadurch zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechts der vorhandenen Aktionäre, die allerdings gleichzeitig die Möglichkeit haben, ihre relative Beteiligungsquote und ihr relatives Stimmrecht über Erwerb der dafür notwendigen Aktienzahl über die Börse zu erhalten.

Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese 10 % des Grundkapitals, die der Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von noch zu beschließenden Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt.

Die Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patente, Marken, Gebrauchsmuster oder hierauf gerichtete Lizenzen, sowie von urheberrechtlichen Nutzungsrechten oder sonstigen Sacheinlagen (Vermögensgegenstände) zu erhöhen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in einem geeigneten Fall einen solchen Vermögensgegenstand gegen Überlassung von Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft erwerben zu können. Der Vorstand möchte durch die Schaffung dieses Genehmigten Kapitals 2009 zum einen in die Lage versetzt werden, verstärkt seine Strategie umzusetzen, Wachstum dort, wo dies aus eigener Kraft nicht oder nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit erreichbar erscheint, auch durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen zu erreichen. Zum anderen möchte er durch den sinnvollen Erwerb geistiger Schutzrechte dazu beitragen können, die Eigenentwicklungen der Softwareprodukte weiterhin effizient zu gestalten. Im Rahmen der Entwicklung stellt die Beta Systems Software AG vielfach selbstentwickelte Softwareprodukte her, die grundsätzlich frei von Schutzrechten Dritter sind. In einigen Fällen kann es aber auch wirtschaftlich sinnvoll oder auch rechtlich notwendig sein, sich durch Abschluss entsprechender Lizenzvereinbarungen zum Beispiel die Verwendung von Softwareprodukten und -verfahren, an denen Dritte Schutzrechte haben, zu sichern. Selbstentwickelte Softwareprodukte werden entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten geschützt. Hierzu ist jeweils der Ausschluss des Bezugsrechts notwendige Voraussetzung. Die vorgesehene Ermächtigung schafft die Voraussetzungen für den Vorstand, bei einer sich bietenden Gelegenheit schnell und flexibel mit Zustimmung des Aufsichtsrats handeln und Aktien der Gesellschaft einsetzen zu können, die durch teilweise oder vollständige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 geschaffen werden. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt. Die Kapitalerhöhung darf jedoch 25 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Durch diese gesetzlich zwar nicht zwingend vorgesehene, jedoch vom Vorstand vorgeschlagene Beschränkung soll den Interessen der Aktionäre auf Schutz vor Verwässerung ihrer Anteile hinreichend Rechnung getragen werden. Auf diese 25 % des Grundkapitals, die der Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von noch zu beschließenden Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern

sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 berichten.“

Auslegung von Unterlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008, der gebilligte Konzernabschluss und der zusammengefasste Konzernlagebericht und Bericht über die Lage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches und der zusammengefasste Bericht des Aufsichtsrats der Beta Systems Software Aktiengesellschaft über das Geschäftsjahr 2008 sowie die Berichte zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen stehen auch im Internet unter der Adresse www.betasystems.de (Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung) zur Verfügung und werden in der Hauptversammlung ausgelegt.

Zu Tagesordnungspunkt 8 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft von der Einberufung der Hauptversammlung an folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der vollständige Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages,
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Beta Systems Software AG, Berlin, und der Geschäftsführung der SI Software Innovation GmbH, Neustadt,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beta Systems Software AG für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der SI Software Innovation GmbH, Neustadt, für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen stehen auch im Internet unter der Adresse www.betasystems.de (Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung) zur Verfügung und werden in der Hauptversammlung ausgelegt.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des

08. Mai 2009 (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft)

unter der nachstehenden Adresse

**Beta Systems Software Aktiengesellschaft
c/o Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4 - General Meetings/Proxy Voting
60261 Frankfurt**

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des

24. April 2009 (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft)

Aktionär der Gesellschaft waren. Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

Stimmrechtsvertretungen

Die Ausübung des Stimmrechts kann auch durch einen Bevollmächtigten und auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären erfolgen. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder an eine der in § 135 AktG gleich gestellten Personen erteilt werden, können gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 der Satzung schriftlich, durch (Computer-)Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden. Soweit die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 AktG gleich gestellten Person erfolgt, gilt hinsichtlich der Anforderungen an die Vollmachtserteilung § 135 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG.

Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft einen Nachweis verlangen, der in schriftlicher Form zu erbringen ist. Ein Vollmachtsvordruck befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können schriftlich, durch (Computer-) Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) mit dem den Aktionären nach ihrer Anmeldung zur Hauptversammlung zugesandten Eintritts- und Vollmachtenformular vor der Hauptversammlung bevollmächtigt werden. Sie stehen im Übrigen auch zur Bevollmächtigung während der Hauptversammlung zur Verfügung. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft der Stimme enthalten. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis spätestens zum Ablauf des 13. Mai 2009 bei den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft bei der folgenden Adresse oder Fax-Nummer eingehen:

Beta Systems Software Aktiengesellschaft
Ordentliche Hauptversammlung 2009
Abteilung Investor Relations
Alt-Moabit 90d
D-10559 Berlin,
Telefax: +49 (0)30/726 118 881

Alternativ kann die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch mit elektronischer Nachricht (E-Mail) erfolgen, indem z. B. das zugesandte Eintritts- und Vollmachtsformular als eingescannte Datei z. B. im pdf-Format bis spätestens zum Ablauf des 13. Mai 2009 per E-Mail an folgende Adresse übersendet wird: ir@betasystems.com

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft Euro 17.275.588,20 beträgt und eingeteilt ist in 13.288.914 Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 120.610 eigene Aktien; hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 13.168.304.

Gegenanträge

Gegenanträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG oder Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Beta Systems Software Aktiengesellschaft
Ordentliche Hauptversammlung 2009
Abteilung Investor Relations
Alt-Moabit 90d
D-10559 Berlin
Telefax: +49 (0)30/726 118 881

Dabei werden die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse zugehenden Anträge oder Wahlvorschläge berücksichtigt. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet nach Maßgabe von § 126 AktG unter www.betasystems.de (Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung) unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden gleichfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder nicht fristgerecht eingegangene Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Berlin, im April 2009

Beta Systems Software Aktiengesellschaft

Der Vorstand
